

Name:

Vorname:

Straße:

Wohnort:

Einsenden an:

*Fernstudieninstitut
der BHT Berlin
Luxemburger Str.10
13353 Berlin*

Fernstudium Notarfachwirt

Einsendeaufgabe 3

zur KE 30 "Familienrecht"

- gültig für Wintersemester 2006/2007 -

Abgabetermin: 15. März 2007
--

Sachverhalt:

Note:

Vor dem Notar erscheinen:

1. der deutsche Staatsangehörige Michael Lüdenscheid geb. am 17.7.1971 wohnhaft.., ausgewiesen durch gültigen Reisepass Nr.... und
2. die deutsche Staatsangehörige Anke Meyer-Lüdenscheid geb. Meyer geb. am 2.4.1974, ausgewiesen durch gültigen Reisepass Nr. und

Die Erschienenen zu 1) und 2) sind seit 3 Jahren miteinander verheiratet. Die Erschienenene zu 2) ist Mutter der am 6.5.1999 geborenen Tochter Pia Meyer. Vater des Kindes ist Andreas Herbst geb. am 16.4.1970. Er hat die Vaterschaft vor dem Jugendamt ... rechtswirksam anerkannt. Eine Sorgeerklärung haben die Eltern nicht abgegeben. Der Erschienenene zu 1) möchte die Tochter der Erschienenen zu 2) Pia Meyer adoptieren.

Aufgabe:

1. Äußern Sie sich gutachtlich zu den vom Notar anzustellenden familienrechtlichen Überlegungen und geben Sie an, welche Erklärungen für die beabsichtigte Annahme als Kind erforderlich sind, welcher Form sie bedürfen und welche Rechtsfolgen der Ausspruch der Annahme hinsichtlich der Verwandtschaftsbeziehungen, der elterlichen Sorge und des Namens des Kindes haben würde.
2. Wie wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn die anzunehmende Pia Meyer bereits volljährig und deren Schwester bereits als Minderjährige von ihrem Stiefvater Michael adoptiert worden wäre?
3. Wie wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn die Mutter in eingetragener Lebenspartnerschaft mit Silvia Schmidt leben würde. Wäre - ggf. unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtsfolgen - eine Adoption durch die Lebenspartnerin möglich?

*In Ihrem eigenen
Interesse:*

<i>Hinweis für Bearbeiter(innen) Begrenzung des Umfangs: max. 4 Seiten</i>
--

*Einsendeaufgaben
sind **eigenständig**
zu bearbeiten.*

- Ende der Einsendeaufgabe -

Achtung!

Fertigen Sie sich bitte zu Ihrer Sicherheit eine Kopie von der bearbeiteten Einsendeaufgabe an, bevor Sie uns das Original zusenden.

Fernstudium Notarfachwirt der Beuth Hochschule für Technik Berlin, Kurs 1 – WS 2006/07**Lösungshinweise zur Einsendeaufgabe 3 „Familienrecht“****Aufgabe 1:****I. Rechtliche Einordnung**

Die Erschienenen beabsichtigen eine Minderjährigenstiefkindadoption, § 1747 Abs. 2 S. 3 BGB.

II. Zulässigkeit der Annahme

Voraussetzung des Ausspruchs der Annahme ist, dass sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, § 1741 Abs. 1 BGB. Eine entsprechende Erklärung der Erschienenen sollte in die Urkunde aufgenommen werden.

III. Alterserfordernis

Gem. § 1743 Abs. 1 S. 1 BGB muss der Annehmende im Falle der Stiefkindadoption das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, das ist vorliegend der Fall.

IV. Erforderliche Erklärungen**1. Annahmeantrag**

Die Annahme wird auf Antrag des Annehmenden vom VormG ausgesprochen, § 1752 Abs. 1 BGB. Annehmender ist vorliegend der Ehemann, der ausnahmsweise allein annehmen kann, weil die Anzunehmende das Kind seiner Ehefrau ist, § 1741 Abs. 2 S. 3 BGB.

2. Einwilligung der Mutter

Neben dem Annahmeantrag des Ehemannes bedarf es der Einwilligung der Eva-Maria. Ihre Einwilligung ist erforderlich gem. § 1747 BGB als Elternteil und gem. § 1749 BGB als Ehegatten des alleinanehmenden Ehemannes.

3. Einwilligung des Vaters

Neben der Einwilligung der Mutter ist auch die des Vaters erforderlich, § 1747 BGB. Für seine Einwilligungspflicht kommt es nicht darauf an, ob er sorgeberechtigt ist, sondern nur darauf, dass er rechtlicher Vater im Sinne des § 1592 BGB ist. Nach den Angaben der Erschienenen hat er die Vaterschaft anerkannt, § 1592 Nr. 2 BGB. Seine Einwilligung ist damit erforderlich.

4. Einwilligung des Kindes

Gem. § 1746 Abs. 1 bedarf es auch der Einwilligung des Kindes. Da Pia noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Gesetzlicher Vertreter ist nach den Angaben der Erschienenen die Mutter, da sie mit dem Vater des Kindes zu keiner Zeit verheiratet war und die Eltern auch keine Sorgeerklärung abgegeben haben, § 1626a Abs. 2 BGB. Da die Mutter aber bereits ihre Einwilligung nach § 1747 BGB abzugeben hat, ist eine zusätzliche Einwilligung als gesetzliche Vertreterin des Kindes entbehrlich, § 1746 Abs. 3 BGB. Nichts anderes würden gelten, wenn die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt wären, weil dann auch in der Einwilligung des Vaters nach § 1747 BGB die als gesetzlicher Vertreter läge. Ein Nachweis der Alleinsorge der Mutter (§ 58a SGB VIII) ist deshalb entbehrlich.

V. Form und Wirksamwerden der Erklärungen

Die Einwilligungen werden wirksam und damit unwiderruflich, wenn sie dem VormG zugehen, § 1750 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 2 BGB. Die mütterliche Einwilligung führt nicht zum Ruhen ihrer elterlichen Sorge, § 1751 Abs. 2 BGB.

VI. Rechtsfolgen:

Das Kind erlangt die rechtliche Stellung eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten, § 1754 Abs. 1 BGB. Damit steht nach Ausspruch der Annahme die elterliche Sorge den Ehegatten gemeinsam zu, § 1754 Abs. 3 BGB. Die Verwandtschaftsbeziehungen des Kindes zu seinem Vater und den väterlichen Verwandten und die sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten erlöschen, § 1755 Abs. 1 BGB. Das Verwandtschaftsverhältnis erlischt nicht im Verhältnis zu der Mutter und deren Verwandten, § 1755 Abs. 2 BGB. Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen der Annehmenden. Der Familienname ist „Lüdenscheid“. Der von der Mutter hinzugefügte Name „Meyer“ ist nur deren geführter Begleitname und gilt nicht als Familienname im Sinne des § 1757 Abs. 1 S. 1 BGB, vgl. § 1757 Abs. 1 S. 2 BGB

Über die Rechtswirkungen ist gem. § 17 BeurkG zu belehren.

Aufgabe 2:

I. Zulässigkeit der Annahme

Voraussetzung der Annahme eines Volljährigen ist, dass sie sittlich gerechtfertigt ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist, § 1767 Abs. 1 BGB. Gem. § 1767 Abs. 2 BGB gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

II. Alterserfordernis

Insoweit gelten keine Besonderheiten, § 1743 ist anzuwenden.

III. Erforderliche Erklärungen

1. Annahmeantrag

Die Annahme erfolgt auf Antrag der Annehmenden (Ehemann) und des Anzunehmenden (Pia), § 1768 BGB.

2. Einwilligungen

Eine Einwilligung der Eltern ist nicht erforderlich, § 1747 findet keine Anwendung, § 1768 Abs. 1 BGB. Es bedarf aber der Einwilligung der Mutter als Ehefrau, § 1749 i.V.m. § 1767 Abs. 2 BGB.

IV. Form und Wirksamwerden

Die Annahmeanträge bedürfen der notariellen Beurkundung, §§ 1752 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 1767 Abs. 2 BGB. Sie sind bedingungs- und stellvertretungsfeindlich.

Die Einwilligung der Ehefrau ist dem VormG gegenüber zu erklären, sie ist ebenfalls beurkundungsbedürftig, § 1750 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1767 Abs. 2 BGB. Sie wird wirksam mit Zugang beim VormG, § 1750 Abs. 1 S. 3 BGB.

V. Rechtsfolgen

Das Kind erlangt die rechtliche Stellung eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten, insoweit gilt zunächst keine Besonderheit. Die Rechtsbeziehung zur Mutter bleibt ebenso bestehen, vgl. oben VI. Allerdings erstrecken sich die Wirkungen der Annahme nicht auf die Verwandten des Annehmenden, § 1770 Abs. 1 BGB. Die Rechtsbeziehung zum leiblichen Vater und dessen Verwandten werden von der Annahme nicht berührt, § 1770 Abs. 2 BGB.

Namensrechtlich gelten keine Besonderheiten, § 1757 ist anzuwenden.

Wenn Pias Schwester als Minderjährige von ihrem Stiefvater adoptiert worden wäre, wären deren Verwandtschaftsverhältnisse zum leiblichen Vater erloschen. Damit wäre sie mit ihrer Schwester nur noch über die Mutter verwandt (aus der vollgebürtigen wird eine halbgebürtige Schwester). Da sich die Annahme der Volljährigen nicht auf die Verwandten des Annehmenden erstreckt, würde zu der Schwester auch über die Adoption keine Verwandtschaft begründet

Auf Antrag von Pia und dem Stiefvater kann das Gericht deshalb aussprechen, dass sich die Wirkungen der Annahme nach dem für die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger bestimmen, § 1772 Abs. 1 BGB. Voraussetzungen dafür ist einer der in § 1772 Abs. 2 aufgeführten Tatbestände. Im vorliegenden Fall wäre § 1772 Abs. 2 a) BGB erfüllt. Damit würden die Verwandtschaftsverhältnisse zum leiblichen Vater erlöschen und zu der Schwester als Verwandte des Annehmenden neu begründet.

Obleich in diesem Fall die Rechtsbeziehungen zum leiblichen Vater erlöschen, ist seine Einwilligung nicht erforderlich. Da die Wirkungen der Minderjährigenadoption nicht ausgesprochen werden dürfen, wenn überwiegende Interessen des Vaters dem entgegenstehen (§ 1772 Abs. 1 S. 2 BGB), ist er im Adoptionsverfahren anzuhören. Es empfiehlt sich deshalb, genaue Angaben zu seiner Person, Anschrift usw. in die Urkunde aufzunehmen.

Aufgabe 3

Mit dem LPartÜG wurde für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Möglichkeit eröffnet, das Kind des Lebenspartners allein anzunehmen, § 9 Abs. 7 LPartG. Voraussetzung ist neben dem Annahmeantrag die Einwilligung der anderen Lebenspartnerin (§ 9 Abs. 6 LPartG, § 1749 BGB), die Einwilligung des Kindes (§ 1747 BGB) und die Einwilligung des anderen Elternteils (§ 1748 BGB). Hinsichtlich der Wirkungen sind über § 9 Abs. 7 LPartG §§ 1754 Abs. 1 und 3, 1755 Abs. 2 BGB entsprechend anwendbar.

Professorin Susanne Sonnenfeld, Berlin

(Stand: 14.08.2009)